

Satzungen

der

Wey-Zunft Luzern

A. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Wey-Zunft Luzern** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Leitspruch

Der Leitspruch der Wey-Zunft Luzern lautet:

„ Geselligkeit und Narretei,
Wohltätigkeit sei mit dabei.“

3. Zweck

3.1 Die Wey-Zunft Luzern (im folgenden **Zunft** genannt) bezweckt die Pflege von Kameradschaft, Geselligkeit und Wohltätigkeit sowie die Förderung von kulturellen und dem Gemeinwohl dienenden Werten.

3.2 Insbesondere fördert die Zunft die Luzerner Fasnacht durch die Teilnahme an den Fasnachtsumzügen. Sie führt die Tagwache am Güdismontag durch, dem Ehrentag der Wey-Zunft. Sie ist Mitglied im Lozärner Fasnachts-Komitee.

3.3 Eine Gewinnabsicht ist ausgeschlossen.

3.4 Die Zunft kann eine Fasnachtszeitung herausgeben.

3.5 Sie unterhält die Zunftlokale.

B. Mitgliedschaft

4. Mitglieder-Kategorien, Beschränkung

4.1 Die Zunft kennt die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

4.11 Kandidaten

4.12 Zünfter

Die Zünfter werden unterteilt in:

4.121 Aktivmitglieder

4.122 Zunfttritter

4.123 Alt-Zunftmeister

4.13 Passivmitglieder

4.2 Die Zahl jener Aktivmitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, darf nicht mehr als 75 betragen.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Organ.

5.2 Die Mitgliedschaft in der Zunft endet:

5.21 Beim Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist bis spätestens 1. März schriftlich an den Zunftrat zu erklären. Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

5.22 Mit der Nichtaufnahme eines Kandidaten zu den Aktivmitgliedern.

5.23 Mit dem rechtsgültigen Ausschluss.

5.24 Mit dem Tod des Mitgliedes.

5.3 Beim Austritt oder beim Ausschluss sind die Zunftmütze und die Zunftabzeichen an die Zunft zurückzugeben.

6. Voraussetzungen für Aufnahme

6.1 Als Kandidaten können männliche Schweizerbürger mit gutem Leumund aufgenommen werden, die mindestens 25 Jahre alt sind.

6.2 Die Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften oder Vereinen darf die Leistungsbereitschaft nicht beeinträchtigen.

6.3 Die Mitglieder dürfen keiner anderen Zunft oder Gesellschaft des Lozärner Fasnachts-Komitees (LFK) angehören.

7. Aufnahme von Kandidaten und Aktivmitgliedern

- 7.1 Aufnahmegegesuche als Kandidat sind dem Zunftrat schriftlich einzureichen.
- 7.2 Der Kandidat muss von einem Zünfter (Götti) durch Unterzeichnung des Aufnahmegegesuches empfohlen werden.
- 7.3 Die Aufnahmekommission überprüft die Kandidatur durch einlässliche Informationen. Sie lädt den Kandidaten zusammen mit dem empfehlenden Zünfter (Götti) zu einem Orientierungsgespräch ein. Danach beantragt die Kommission dem Zunftrat Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches, um Aufnahme als Kandidat und Aktivmitglied.
- 7.4 Der empfehlende Zünfter (Götti)
- begleitet den Kandidaten bis zur Aufnahme als Aktivmitglied,
 - führt ihn in das Zunftleben ein,
 - und sorgt dafür, dass der Kandidat seine Aufgaben zum Wohle der Zunft erfüllt.
- 7.5 Der Zunftrat unterbreitet der Herbst-Generalversammlung den Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung eines Kandidaten bzw. frühestens nach zwei Jahren die Aufnahme eines Kandidaten als Aktivmitglied.
- 7.6 Das neue Aktivmitglied wird an der folgenden Inthronisierung vereidigt. Die Eidesformel lautet: „ Ich gelobe, der Wey-Zunft Luzern ein treues Mitglied zu sein, mich stets für die Ehre der Zunft einzusetzen und deren Satzungen zu halten“.
- 7.7 Ablehnung von Kandidaten und die Nichtaufnahme als Aktivmitglied müssen in keinem Fall begründet werden. Sie sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

8. Zunftritter

Zünfter können in Anerkennung langjähriger, überdurchschnittlicher und ausserordentlicher Verdienste auf Antrag des Zunftrates durch die Herbst-Generalversammlung zu Zunftrittern ernannt werden.

9. Alt-Zunftmeister

Alt-Zunftmeister werden alle Zunftmeister nach Ablauf ihres Amtsjahres.

10. Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über Aufnahme oder Ausschluss entscheidet der Zunftrat endgültig.

C. Rechte und Pflichten der Zünftler

11. **Aufnahmegebühr**

Zünftler bezahlen bei der Aufnahme als Aktivmitglied eine Aufnahmegebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages.

12. **Jahresbeitrag** (Neufassung gemäss Beschluss GV 14.05.2004)

Kandidaten und jene Zünftler, auf die nicht Abs. 2 oder 3 Anwendung findet, bezahlen einen durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der maximal CHF 400.00 betragen darf.

Alt-Zunftmeister, Zunfttritter und jene Zünftler, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 65. Altersjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Aktivmitglieder sind, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages gemäss Abs. 1.

Zünftler, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 75. Altersjahr vollendet haben, bezahlen keinen Jahresbeitrag.

12a. **Wohltätigkeitsbeitrag** (Eingefügt durch Beschluss GV 14.05.2004)

Alle Zünftler und Kandidaten bezahlen einen jährlichen Wohltätigkeitsbeitrag von CHF 100.00.

13. **Ausserordentliche Beiträge**

Die Generalversammlung kann die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen beschliessen. Sie befindet darüber, welche Mitgliederkategorien solche Beiträge zu entrichten haben.

14. **Befreiung von den Beiträgen** (Änderungen gemäss Beschluss GV 14.05.2004)

14.1 Sofern einem Zünftler die Bezahlung des Jahresbeitrages, des Wohltätigkeitsbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet, kann ein Ausschuss diesem Zünftler auf schriftliches und begründetes Gesuch ersatzweise Arbeitsleistungen zu Gunsten der Zunft zuweisen. Dieser Ausschuss besteht aus dem Zunftmeister, dem Präsidenten, dem Säckelmeister und dem Präsidenten der Wohltätigkeitskommission. Ist Arbeitsleistung im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar, kann der Ausschuss auf die Erhebung des Jahresbeitrages, des Wohltätigkeitsbeitrages und/oder der ausserordentlichen Beiträge verzichten.

14.2 Der Ausschuss legt den Rechnungsprüfern die Namen jener Zünftler offen, die für Beiträge Arbeit geleistet haben oder denen Beiträge erlassen wurden. Der Ausschuss und die Rechnungsprüfer dürfen diese Namen der Generalversammlung nicht bekannt geben.

15. Allgemeine Pflichten

- 15.1 Kandidaten und Zünftler verpflichten sich zu Kameradschaft und Achtung untereinander. Sie haben stets für die Ehre der Zunft einzustehen.
- 15.2 Die Teilnahme an Generalversammlungen, am Zunftbot und an der Tagwache ist obligatorisch.
- 15.3 Die Teilnahme an der Usgüüglete, an den Fasnachtsumzügen, die Mitarbeit in Kommissionen, beim Sujetbau und in der Turmwirtschaft ist für Kandidaten und Aktivmitglieder auf Aufgebot verpflichtend.
- 15.4 Unentschuldigte Absenzen werden mit einem Obulus geahndet. Dessen Höhe wird vom Zunfttrat festgelegt.

16. Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen den Passivbeitrag. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten.

17. Stimmrecht

- 17.1 Zünftler und Kandidaten haben an der Generalversammlung und am Zunftbot je eine Stimme.
- 17.2 In Angelegenheiten, die sie selber betreffen, sind Zünftler und Kandidaten nicht stimmberechtigt.

18. Befreiung von Verpflichtungen

Zunfttritter und Alt-Zunftmeister sind von persönlichen Arbeitsleistungen befreit.

D. Ausschluss von Mitgliedern

19. Ausschluss

- 19.1 Mitglieder die gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Zunft verstossen, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Zunft wiederholt nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen der Zunft schaden, können ausgeschlossen werden.
- 19.2 In jedem Fall ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschlussgründen einzuräumen.
- 19.3 Über den Ausschluss von Kandidaten und Zünftlern entscheidet die Generalversammlung.

E. Organe

20. Organe der Zunft

Die Organe der Zunft sind:

- 20.1 Generalversammlung und Zunftbot
- 20.2 Zunftrat
- 20.3 Rechnungsprüfer
- 20.4 Kommissionen

21. Generalversammlung und Zunftbot

Die Generalversammlungen und das Zunftbot sind das oberste Organ der Zunft.

22. Einberufung, Termine

- 22.1 Am 2. Januar findet das Zunftbot statt. Je eine ordentliche Generalversammlung wird im Frühling (Frühlings-Generalversammlung) und im Herbst (Herbst-Generalversammlung) durchgeführt.
- 22.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Zunftrates einberufen, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies mit einer schriftlichen und begründeten Eingabe an den Zunftrat verlangen.
- 22.3 Einladungen zum Zunftbot und zu den Generalversammlungen haben unter Angabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage im voraus schriftlich zu erfolgen.
- 22.4 Anträge zur Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Zunftrat eingereicht werden.

23. Zunftbot

Das Zunftbot wählt den Zunftmeister und den Weibel.

24. Die Frühlings-Generalversammlung

Die Frühlings-Generalversammlung behandelt:

- 24.1 Rechnungsablage und Budget,
- 24.2 Festsetzen des Jahresbeitrages (Ziff. 12), des Passivmitgliederbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge (Ziff. 13),
- 24.3 Festsetzung des Kompetenzbetrages für den Zunftrat,

24.4 Wahlen des Zunftrates (Ziff. 28.1), der Rechnungsprüfer, der Bannerherren, der Vorsitzenden der Kommissionen (Ziff. 33 und 34) und der Kommissionsmitglieder (Ziff. 33),

24.5 alle anderen anstehenden und traktandierten Geschäfte.

25. Herbst-Generalversammlung

Die Herbst-Generalversammlung behandelt:

25.1 Orientierung über die kommende Fasnacht,

25.2 Aufnahme von Kandidaten und Aktivmitgliedern,

25.3 Wahl von Zunftrittern,

25.4 alle anderen anstehenden und traktandierten Geschäfte.

26. Beschlussfähigkeit, Mehrheiten

26.1 Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse über Revision der Satzungen und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher 90% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

26.2 Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, kommen Beschlüsse zustande, wenn sie eine Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Bei Wahlen hat der Präsident im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

26.3 Eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über die Aufnahme von Kandidaten und Aktivmitgliedern, über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzungen und über die Auflösung der Zunft.

27. Wahlen und Abstimmungen

27.1 Für das Zunftbot und für jede Generalversammlung sind mindestens zwei Stimmenzähler zu wählen.

27.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst oder diese Satzungen dies vorschreiben.

27.3 Geheim sind die Wahlen des Zunftmeisters und des Weibels sowie die Abstimmung über die Aufnahme von Kandidaten und Aktivmitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern.

28. Zunftrat

28.1 Der Zunftrat besteht aus seinen gewählten Mitgliedern:

- Präsident
- Schryber
- Säckelmeister
- Zeugherr
- Vergnügungskommissionspräsident (VKP)
- PR-Verantwortlicher

28.2 Ferner gehört dem Zunftrat von Amtes wegen an:

- Zunftmeister

28.3 Die Wahl der in Ziffer 28.1 genannten Mitglieder erfolgt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

28.4 Der Zunftrat bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten.

29. Aufgaben

29.1 Der Zunftrat wahrt die Interessen der Zunft in jeder Hinsicht und vertritt die Zunft nach aussen.

29.2 In finanziellen Belangen handelt der Zunftrat im Rahmen des Budgets. Er verfügt ferner im Einzelfall über die von der Generalversammlung festgelegte Kompetenzsumme.

30. Beschlussfassung

Der Zunftrat fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

31. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Zunft führen der Zunftmeister, der Präsident, der Schryber und der Säckelmeister kollektiv zu zweien.

32. Rechnungsprüfer

32.1 Die Rechnungsprüfer sind zwei Prüfer und ein Ersatzmann. Jährlich scheidet der erste Prüfer aus. Der zweite Prüfer und der Ersatzmann rücken nach. Demnach hat jede Frühlings-Generalversammlung einen Ersatzmann zu wählen.

32.2 Die beiden Prüfer kontrollieren die Zunftrechnung und unterbreiten jeder Frühlings-Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

32.3 Sie leiten die Abstimmung über die Genehmigung der Zunftrechnung und die Entlastung des Zunftrates.

33. Kommissionen, Wahl durch die Generalversammlung

Auf Antrag des Zunftrates sind an der Frühlings-Generalversammlung jene Mitglieder folgender Kommissionen zu wählen, die nicht bereits durch die Satzungen bestimmt sind, wobei Wiederwahl möglich ist:

33.1 Zunftmeister-Wahlkommission

- Zunftmeister (Vorsitzender/von Amtes wegen)
- Präsident (von Amtes wegen)
- ein Alt-Zunftmeister

33.2 Aufnahmekommission

- ein Alt-Zunftmeister (Vorsitzender)
- Präsident (von Amtes wegen)
- Vergnügungskommissionspräsident (VKP/von Amtes wegen)
- Bauchef (von Amtes wegen)

33.3 Delegation im Lozärner Fasnachts-Komitee (LFK-Delegation)

33.31 Der Delegation gehören an:

- Zunftmeister
- Präsident
- Anzahl Zünfter gemäss LFK-Beschluss bzw. Statuten

33.32 Bei Vakanzen in der LFK-Delegation schlägt diese dem Zunftrat neue Delegationsmitglieder zur Wahl durch die Generalversammlung vor.

33.33 Der LFK-Präsident (alle vier Jahre) muss mindestens drei Jahre im Voraus von der Generalversammlung auf Antrag der LFK-Delegation und des Zunftrates gewählt werden.

34. Kommissionen, Wahl durch den Zunftrat

Folgende Kommissionen werden mit Ausnahme des jeweiligen Vorsitzenden vom Zunftrat gewählt:

34.1 Turmkommission

- Turmherr (Vorsitzender) und weitere Mitglieder

34.2 Vergnügungskommission (VK)

- Vergnügungskommissionspräsident (Vorsitzender), Kandidaten und weitere Mitglieder nach Bedarf.

34.3 Sujet-Baukommission

- Bauchef (Vorsitzender) und weitere Mitglieder
- 34.4 Zytigskommission
- Präsident der Zytigskommission (Vorsitzender) und weitere Mitglieder
- 34.5 Froschredaktion
- Froschredaktor (Vorsitzender) und weitere Mitglieder
- 34.6 Wohltätigkeitskommission
- ein Alt-Zunftmeister (Vorsitzender)
 - weitere Mitglieder nach Bedarf

35. Gastrecht

Der Zunftmeister und der Präsident haben in jeder Kommission das Gastrecht, sofern sie ihr nicht schon angehören.

F. Ehrenämter

36. Ehrenämter

der Zunft sind:

- Zunftmeister
- Weibel

37. Zunftmeister

Zunftmeister ist das höchste Amt in der Zunft. Der Zunftmeister repräsentiert die Zunft nach aussen und stellt sich in den Dienst der Wohltätigkeit.

38. Weibel

Der Weibel ist der Begleiter und Helfer des Zunftmeisters. Bei der Wahl des Weibels ist nach Möglichkeit den Wünschen des Zunftmeisters zu entsprechen.

G. Verschiedenes

39. Inthronisierung

39.1 Die Inthronisierung findet grundsätzlich am Samstag nach dem Zunftbot statt. Fällt das Zunftbot indessen auf einen Donnerstag oder Freitag, findet die Inthronisierung am Samstag der darauffolgenden Woche statt.

39.2 Der neue Zunftmeister und sein Weibel werden in ihre Ämter eingesetzt. Hernach erfolgen die Vereidigung der neuen Aktivmitglieder und der Ritterschlag der neuen Zunftritter.

40. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

41. Haftung

Für Verbindlichkeiten der Zunft haftet nur das Zunftvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

H. Auflösung

42. Auflösung der Zunft

Bei der Auflösung der Zunft ist das gesamte Vermögen nach dem Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

I. Inkrafttreten

43. Annahme durch die Generalversammlung

Diese Satzungen treten 23. Mai 2003 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. April 1991.

Luzern, 11. April 2003/14. Mai 2004

Der Präsident:

Der Schryber:

Jacques Chavanne

Roger Ulrich